

Aufgrund §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.) in Verbindung mit § 1 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBGes.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 151; GVBl. II 331-6) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra am 16.03.2000 folgende

Eigenbetriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Bebra

beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammbehandlung und –entsorgung. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere der Entwässerungssatzung der Stadt Bebra.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt, erneuert und erweitert das öffentliche Entwässerungsnetz incl. sämtlicher Nebenanlagen und die Klärwerke. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte ist möglich.
- (3) Innerhalb dieser Grenzen ist der Eigenbetrieb zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Betriebszwecke erforderlich sind oder notwendig und nützlich erscheinen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbetrieb der Stadt Bebra“.

§ 3

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen Betriebsleiter.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegen die sich aus § 4 EigBGes. ergebenden Aufgaben.

§ 4

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Der Stadtverordnetenversammlung obliegen die sich aus § 5 Ziffer 1 – 13 EigBGes. ergebenden Aufgaben.

§ 5

Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.
- (2) Der Betriebskommission gehören an:
 - a) drei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - b) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm benanntes Mitglied des Magistrats und zwei weitere Mitglieder des Magistrats,
 - c) zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes,
 - d) zwei wirtschaftlich und technisch besonders erfahrene Personen.
- (3) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes. aufgezählten Aufgaben zuständig. Sie ist weiterhin zuständig für:
 - a) Genehmigungen aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 75.000,-- Euro des Stammkapitals übersteigt,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Darlehenshingaben und Schen-

kungen,

c) die Stundung von Forderungen wird in unbeschränkter Höhe auf die Betriebsleitung des Eigenbetriebes übertragen,
Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 2.500,-- Euro übersteigen.

§ 6

Aufgaben des Magistrats

- (1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EigBGes. und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen (§ 8 EigBGes.).
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegen stehen.

§ 7

Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsleiter wird nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat mit dem Zusatz „beschäftigt beim Eigenbetrieb Abwasser“ eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Die sonstigen Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Betriebsleiter mit dem Zusatz „beschäftigt beim Eigenbetrieb Abwasser“ eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (3) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes. die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes. der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 8 EigBGes. der Entscheidung des Magistrats unterliegen.
- (2) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so wird die Vertretung durch zwei von ihnen gemeinschaftlich wahrgenommen.
- (3) Die vom Betriebsleiter gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes. ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrage“.
- (4) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes. vorgeschriebenen Form.
- (5) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang der Vertretungsbefugnis sind in dem amtlichen Verkündigungsorgan der Stadt zu veröffentlichen.

§ 9

Mitwirkung des Personalrates

Die durch Gesetz oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 11
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.300.000,-- Euro.

§ 12
Kassenwirtschaft

Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadt angelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 13
Wirtschaftsplan

Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

§ 14
Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 15
Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.
- (2) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht gemäß § 26 EigBGes. aufzustellen.
- (3) Gemäß § 27 EigBGes. hat die Betriebsleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach dessen Prüfung, spätestens nach 6 Monaten, der Betriebskommission vorzulegen.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung der Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist gemäß § 27 EigBGes. unverzüglich in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.
In der Bekanntmachung ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum anzugeben.
- (5) In Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Bebra vom 24.09.1992 incl. Änderungen für den Abwasserbetrieb der Stadt Bebra außer Kraft.

Bebra, 20.03.2000

Der Magistrat der Stadt Bebra

gez. Groß
Bürgermeister